

Historischer Verein für das Württembergische Franken.

Fränkisches Gemeinderecht.

Auf Grund von Dorfordnungen des württembergischen Frankens dargestellt von G. Boffert.

(Fortsetzung.)

Bei einem Volksstamm, der unter allen deutschen Stämmen ein besonders feines Gefühl für Anstand und Schicklichkeit besitzt und durch geziemendes Benehmen sich vorteilhaft auszeichnet, ist nicht zu verwundern, wenn auch die G.O. eingehende Vorschriften über anständiges Erscheinen und Benehmen in der Gemeindeversammlung enthalten. Diese Vorschriften lassen uns einen Blick thun in das Gebiet dessen, was dem Franken seit der ältesten Zeit für „ländlichfittlich“ galt.

Über die Kleidung, in der man erscheinen soll, sagen die G.O. nichts. Dagegen wird verboten, barfüßig zu kommen. Amr. Nesselb. Alkertsh. Pfitz. W. F. 1853, 63. Nur eine fügt hinzu, auch nicht „barköpft“, Alkertsh. Es möchte auffallen, daß darüber nur eine G.O. sich ausspricht. Allein in Franken, wo die Kopfbedeckung vom ersten Lebenstag bis in den Sarg die Zierde des männlichen Geschlechtes bildet, die nur beim Gebet und Gottesdienst, wie beim Gruß von Respektspersonen die gewohnte Stelle verläßt, erscheint es den G.O. als etwas dermaßen Selbstverständliches für jeden Mann, der auf seine Ehre hält, daß nur die G.O. von Alkertshaufen Barhäuptigkeit als Anstandwidrigkeit und Verachtung der Gemeinde zu nennen braucht.

Die Gemeindeordnungen aus dem Ende des 17ten Jahrhunderts berühren auch das Rauchen. (O.-Regb. u. U.-Regb. Nesselb. 1687. Eichenau 1696). Die Eichenauer G.O. sagt: „Nachdeme bei vielen bishero der üble Gebrauch und Gewohnheit gewesen, daß, wann man zur Gemeind kommen sollen, theils Gemeinmänner ihre Tabakpfeifen von ihren Häusern an bis zur Gemeindstuben im Mund behalten, ja auch öfters gar bei wärender Gemeind seinen (sic) Tabak getrunken, welches aber, ohne daß es etwa ein und der ander unter der Gemeind nicht zu vertragen vermögt, an sich selbstn eine häßliche und üble Gewohnheit, als wird ein solches herdurch gänzlich und zwar dergestalt verboten, daß keiner mit seiner Tabakpfeifen ins Gemeindhaus gehen, weniger darinnen bei haltender Gemeind den Tabak trinken soll bei Straf eines halben Orts (in den andern oben gen. Orten Strafe 15 x).

Während die älteren G.O. noch verlangen, daß die Gemeinmänner mit der Wehr erscheinen (Wachbach 1504: welcher nit keme mit seiner weher, der soll geben die puss, 15 Pf., W. F. 1852, 92), die von Kleinallmerspann es als selbstverständlich voraussetzt, so verbieten alle spätern G.O. mit strengen Strafen, Wehr, auch Brotmesser und Weidner (Ness.) zur Gemeinde zu tragen. Nur wenn zu ganz ungewöhnlicher Zeit geläutet wird, soll jeder mit seiner Wehr erscheinen (Lendfiedel), weil dann irgend eine Gefahr für das Dorf abzuwenden ist, oder wenn man die Wehr, die von der Herrschaft angesetzt ist, bezieht, Azenrod. Zahlt der gewöhnliche Bürger für Übertretung dieses Verbots 15 ℔ , so der Bauernmeister 1 Pfd., Lindlein.

Für gute parlamentarische Ordnung während der Verhandlung ist trefflich geforgt. Erst sollen die Dorfmeister, Hirtenmeister, Burgermeister etc. je nach dem Gegenstand der Verhandlung kund thun, warum die Gemeinde beisammen ist. Honh. Dabei soll „die Gemeinde verboten werden“, d. h. es wird zum erstenmal Still-

schweigen geboten und gemahnt, daß sich niemand unbefcheidenlich erweisen oder Ungelegenheit anfangen soll. O.N. Nesselb. Wer dem Leiter der Versammlung dabei dreinredet, zahlt 2 Pfd. Buße.

Bei Abstimmungen soll der Dorfmeister dreimal Schweigen gebieten, das erstemal, wenn er den ersten fragt, das zweitemal, wenn er den zweiten fragt etc. Ruppertsh. Wer bei Abstimmungen dreinredet, um den Abstimmenden irre zu machen, zahlt 32 ſ . Überhaupt soll keiner reden, er werde denn vom Dorfmeister oder den Vierern gefragt. Honh. Dagegen soll, wenn gefragt wird, jeder, ob reich oder arm, frei seine Meinung sagen. Selbstverständlich fehlten bei den redegewandten Franken, die auch in den großen parlamentarischen Körperschaften wohlbekannten unermüdlichen Wortführer, Antrag- und Fragesteller, welche die Geduld der Zuhörer aufs höchste peinigen und die gedeihliche Arbeit hemmen, auch hier nicht. Daher wird bei der Herrschaft Strafe geboten, alles unnötige, unzeitige Fragen, daraus viel Haders und Zank entstanden, zu unterlassen und bei dem eigentlichen Verhandlungsgegenstand zu bleiben. Eichen. Gaggft. u. a. Doch ist jeder Gemeindsmann verpflichtet, bei der nächsten Gemeinde vorzubringen, was er Rügbares gesehen oder erfahren. Thut ers nicht bis zu der 3. Gemeinde, welche seit dem Frevel gehalten worden, so kann keine Strafe mehr verhängt werden zur Verhütung von Neid und Haß. Dörrm. Verschweigen die Bauernmeister in der Gemeinde, was sie seit der letzten Gemeinde rügar gefunden, so sind sie bußfällig (Lindlein), überhaupt wehren die G.O. stark dem parteiischen durch die Finger Sehen.

Bei den Verhandlungen konnte es entsprechend dem lebhaften und aufgeweckten Geist der Franken und ihrem überaus empfindlichen Ehrgefühl an aufregenden Szenen nicht fehlen.

Die G.O. entrollen uns ein Bild derselben. Wir sehen, wie mancher, der gerügt oder gebüßt wurde, trotzig ohne Erlaubnis die Gemeinde verließ. Daher „wer ohne der Dorfmeister Wissen hinweggehet, so sich eine Gemein gesetzt hat, und also die Gemein veracht, soll um ein Ort gestraft werden“, Rupp., ähnlich Gaggftatt. Der Zorn brachte manchen zu dem in ganz Franken verabsehten Fluch oder „Gottes Schwur“, wogegen die G.O. fämtlich eifern.

„So ein Gemeind versammelt ist und einer oder ander bei Gott und unsers lieben Herrn und Seligmachers Leiden, Marter, Wunden, Tauf und Sacrament und was dergleichen gotteslästerliche Schwür sein, so wider Gott und sein heiliges Wort laufen, fluchen würde, der soll gn. Herrschaft zu gebührender Straf heimgewiesen werden“, O.Regb. (Azenrod, Strafe 1 x! U.Regb. 15 ſ : „Gott aber wird ihn höher strafen“). Sehr nahe liegt, daß einer, der wegen eines Vergehens vor die Gemeinde gebracht wird, erklärt: „es ist nicht wahr“. Den meisten G.O. ist das gleichbedeutend mit Lügen heißen, z. B. Honhardt. Die späteren G.O. sagen dafür Lügen strafen, z. B.: Azenrod 3 Pfd., wenn einer ein bei der Gemein lügen heißt. Bächl.: wenn einer den andern vor der Gemeind Lügen straft, der soll der Gemeind 15 x erlegen. O.R. 2 Pfd. Honh. 32 ſ . Die G.O. von Dörrmenz dagegen unterscheidet: wer vor der versammelten Gemeind zu einem spricht: es ist nicht wahr, soll 15 ſ erlegen, der aber einen lügen heißt (fränk. Provinzialismus: „Du Lüg“) soll drei Pfd. geben. Macht sich der Bauermeister dieses Vergehens schuldig, so zahlt er 1 Pfd., der gewöhnliche Mann 15 ſ , Lindlein. Die G.O. von Unterregenbach und andere stellen dem Lügenstrafen jede Ungebühr in Worten, spöttisches Antworten etc. gleich, (Eichenau G.O. Strafe 30 x.) z. B. „Weilen sich in der Gemeind unterweilen zu trägt, daß einer den andern vor der Gemeind lügen straft oder sonst mit unhöflichen, groben und sehnöden Worten übers Maul fährt, so soll demnach solche Red unter-

wegen bleiben; welcher den andern Lügen strafft oder sonst mit unversehmbten Worten anfährt, soll derselbige von Stund an 3 Pfd. zu Straf geben“. U.Regb. „Wer aber eine Gemein lügen heißt, zahlt jedem Gemeinmann 32 ℥ (Honhardt); also wird der Reat als an jedem einzelnen Gemeindegnoßen begangen betrachtet.

Auch Thätlichkeiten sind in der Gemeindeversammlung nichts Unerhörtes, daher die G.O. jeden Hader verbieten in Wort und That. „Welcher in der Gemeind ein Hader anfahet, es wäre in haltender Gemeind an der Arbeit oder bei der Sach (lies Zech), der soll einer Gemeind 1 fl. und seiner Herrschaft hinter der, der den Hader angefangen, sitzt, 10 fl. zur Straf verfallen sein. Solche Straf soll sich alloweit erstrecken, daß welcher von Haus aus oder sonsten zu der Gemeind kommen würde und die Gemeind bliebe bei der Arbeit oder bei dem Wein bis an den Abend, welcher oder welche also im Heimgehen Hader anfangen würde, die sollen in obgemelte Buß verfallen sein, daß also Fried gehalten werden soll zu der Gemeind und wieder davon bis zur Behaufung“, Gaggst. G.O. Schlagen wird mit einem Gulden gebüßt, Lindlein. Doch wird häufig unterschieden zwischen truckenen Streichen und Haarraufen und blutrüftig (sic) Schlagen. „Wer ein Stahl, Eisen oder Waffen, wie das genannt mag werden, zuckt, einen blutrüftig (sic) macht, derfelb ist einer Gemeind ein halben fl. zur Buß verfallen und seiner Herrschaft heimzuweisen“ (sc. zu höherer Bestrafung). Ruppertshofen. „Item von einem truckenen (nicht truckenen) Maultreich 10 Pfd., da es aber vor Rath, Gericht oder anderen ehrlichen Versammlungen geschicht, 20 Pfd., Edelf. W. F. 4, 93. Auch das Aufhetzen anderer wird verboten: Welcher in der Gemein einen zu unbilligem Schlagen oder mit unnützen Worten dazu bewegen wird (sic), der soll um 15 ℥ gestraft werden, Lindlein, Großbärenweiler.

Strenge verboten ist, Angelegenheiten der Gemeinde, welche noch geheim gehalten werden sollen, andern mitzuteilen, z. B. da ein Gemeind gehalten würde, unter ihnen einer daraus etwas offenbart, Weibs- oder Mannsperfonen ichtwas darvon anzeigt und vermeld, der soll 10 Pfd. unnachlässig verfallen sein. Alkertsh. Keiner soll aus der Gemeind schwazen, das verschwiegen sein solle, ehe dann solches von der Gemeind geoffenbart wird bei Buß gegen jeden Gemeinmann 1 Pfd. Honh. Gesamtstrafe 1 fl.

Zu Tagen der Versammlungen werden besonders Feiertage empfohlen, doch kann auch der Sonntag Abend d. h. Nachmittag dazu genommen werden. Aufgehoben wird die Versammlung wie eröffnet vom Ortsvorsteher. Jetzt erst darf der Bürger nach Hause gehen. Wer ohne Erlaubnis der Burgermeister von der Gemeinde geht, soll 1 Pfd. zur Buße verfallen sein, Amr. Doch in der alten Zeit ging die Gemeinde nicht leicht vom Geschäft unmittelbar nach Hause, sondern es ging erst zum Wein. Es scheint in mancher Gemeinde Sitte gewesen zu sein, nach jeder Gemeindeversammlung zum Wein zu gehen und auf Gemeindegeldern „Zeche zu halten“ oder „einen gemeinen Trunk“ zu thun, Rupp. Der Gemeindehaushalt war überaus einfach eingerichtet. Was einging an Frevel, Buße und Bentlohn d. h. Pacht, wurde vertrunken¹⁾. Ganz besonders willkommen war, wenn ein Gemeinmann den Hirten um den Weidelohn für ein Stück Vieh betrügen wollte, und ein Stück

¹⁾ Die Brandenburg-Ansbach. Amtsordnung von 1608 gebietet im Titel VII Z. 2: „Unser Amptdiener sollen daran sein, daß die Gemein das gemein Einkommen fleißig zu Rhat halten, auch jährlich ordentliche Rechnungen darüber laysten, damit das Geldt dem Dorff zum besten, zu Aufführung gemeiner Wege, Stege und anderer nothwendigen gemeinnützigen Sachen wol angelegt und nicht, wie bishero von vielen Orten geklagt worden, alles vertrunken, sondern, da was übrig, gewissen Leuten umb Verzinzung auff genugsame Versicherung hingeliehen werde.“

verschwieg, wenn das Vieh „angefchnitten“ wurde. Dann war das verschwiegene Stück der Gemeinde verfallen und wurde vertrunken, d. h. man trank solange, bis der Preis, den der Schuldige zur Lösung seines Viehes bezahlen mußte, erreicht war. Es kam daraus viel Hader und Streit. In Obersteinach vertrank die Gemeinde 1565 dem Balthasar Korbmann, der 2 Stück Vieh verschwiegen, 5 1/2 fl., als er diese nicht bezahlte, noch 3 fl. Jetzt wandte sich Korbmann an seinen Lehensherrn Conz von Vellberg, der mit 100 Mann ins Dorf fiel und den Steinachern 7 fl. vertrank. Darüber wurde Ganerbentag gehalten. Korbmann mußte die 7 fl. Zeche der Vellberger und 1 fl. an der Zeche der Bauern bezahlen, die Gemeinde das übrige. Ähnliche Scenen setzt die G.O. von Gaggstatt voraus.

Was die G.O. von Ofenbach 1491 noch besonders hervorhebt, daß der von der Gemeinde Gebüßte selbst mitzehren mußte, widrigenfalls er noch einmal gebüßt wurde, scheint allgemeine Voraussetzung gewesen zu sein. Die Forderung will offenbar den Gebüßten nötigen, beim Wein alle Empfindlichkeit und Gehäßigkeit wegen der Strafe zu vergessen und zu beweisen, daß er gegen die Gemeinde oder einen Einzelnen, der seine Verschuldung zur Anzeige gebracht, keinen Groll hege.

Das Vertrinken wurde ab und zu zu einer wahren Manie. Man ging mit Eifer darauf aus, „sich gegenseitig vertrinken zu können“, woraus oft eine die ganze Gemeinde zerrüttende Zwietracht entstand, so in Triensbach und Gaggstatt. War eine Gemeinde einmal im Zug, auf Gemeindekosten zu trinken, dann ließ sich schwer die Grenze innehalten, welche der Gemeindebeutel vorschrieb. Man trank und machte für die Gemeinde Wirtshausschulden. So klagt 1611 die G.O. die Gemeinde Gaggstatt an, daß sie „alles glatt durch die Gurgel jagen, verschwelgen und verkaufen“, so daß sich bei Berechnung von Einnahme und Ausgabe 300 fl., die sie verthan hatten, als Schulden fanden. Gegen derartige Schulden kannten die Herrschaften keine Nachsicht, sie durften nicht aus der Gemeindekasse bezahlt, sondern mußten auf die Bürger umgelegt werden. Solche Erfahrungen bestimmten die Herrschaften, so auch z. B. die Ganerben von Gaggstatt, auf ordentliche Führung der Gemeinderechnung zu dringen. Die ordnungsmäßige Rechnungsführung war einer der wundesten Punkte in der Selbstverwaltung der Gemeinden. Wurde doch noch in einer Gemeinde, welche die Herrschaften hatte, die Gemeinderechnung zu Anfang des 19. Jahrhunderts in folgender summarischer Weise abgemacht: Man schrieb Einnahmen und Ausgaben auf die Schiefertafel des Wirtstisches. Jeder Bürger hatte dann das Recht, sie anzusehen. Dann, so erzählen wenigstens die Alten, spukte der Gemeindepfleger auf den Tisch und wischte die Rechnung aus, — die Rechnung war gestellt und revidiert!

Die G.O. von Ailringen verlangt, daß die Gemeinde- und Heiligenrechnung Posten für Posten vom Gericht geprüft, dann vor der Gemeinde auf dem Rathaus vorgelesen und dem Commenthur oder Überreuter vorgelegt und endlich dem neuen Rechner samt dem „Trysor“ übergeben werde.

Von 1612 an wird der Gem. Gaggstatt und nacheinander auch anderen Gemeinden eine ordentliche Führung der Gemeinderechnung aufgelegt. Überschlüsse sollten auf Zins angelegt werden. Nur 2 „gemeine Zechen“ wurden fortan erlaubt bei der Wahl der Dorfmeister und, wenn der Hirte „gedingt“ wurde (l. u.), und dabei jedesmal 12 fl. zu vertrinken gestattet. Ähnlich ist die Bestimmung in der G.O. Ruppertshofen. Die G.O. Mistlau (ein kleiner Weiler) gestattet, bei einem Tag Geschäft 1 fl., bei einem halben 1/2 fl. zu vertrinken. Die von Amrichshausen verbietet das Vertrinken ohne Erlaubnis der „Herrschaft“, die gerne ab und zugeben wollte je nach ihrer Laune.

Die Zeche soll womöglich beim Wirt im Ort gehalten werden, außer wenn derselbe keinen Wein hätte, dann darf die Gemeinde auch an einen andern Ort gehen, Gaggft. „So ein Gemeind Buß und Frevel will vertrinken, soll ein jeder Gemeinmann mitgehen und mittrinken. Doch so einer oder mehrere von der Gemeinde zu ihren Geschäften gehen wollten, sie hätten gleichviel oder wenig „vom Vorteil getrunken“, die mögen, „wo und ehe der Vorteil ein Ende nimbt“, von dem Bürgermeister um Erlaubniß nachsuchen. Was nun die Gemeinde über dem Urtheil deselben Tags (den Betrag der angefallenen Bußen) vertrinken (sic), das sollen die, so daran trinken, ohne deren Schaden, die mit Erlaubniß wären hinweggegangen, ausrichten und bezahlen, Gaggft. Beim „Hirtenweinkauf“ d. h. bei „Weinkauftrinken“, wenn das Hirtenamt vergeben wurde, durften auch die Weiber mittrinken, Ruppertsh.; über Weinkauf f. u. In Steinach war es Sitte, daß bei der Rechnungsabhör sämtliche Familien zur Zeche erschienen. Auch gute Freunde aus der Nachbarschaft konnten zugelassen werden. „So eine gemeine Zehrung beschiebt und einer einen guten Freund will verehren, der soll es in der Stuben und mit Bewilligung der Gemeinde thun, wo nit, soll er um funfzehn Pfennig Buß verfallen sein. Alkertsh.

Neben Wein waren auch Wecken zechfrei. Doch war verboten, davon mit nach Hause zu nehmen oder nach Hause zu schicken. „Wenn die Gemeinde zum Wein mit einander geht und einer oder eine Weck abträgt, Buße 3 Pfd.“ Azenrod. Bei der Dunkenrother Kirchweih, d. h. wenn das Unterholz im Wald auf der Stelle des ehemaligen Weilers Dunkenroth verteilt und die Rechnung publiziert wurde, bekam jedes Kind von der Mutterbrutt bis zum größten in der Schule für 1 x Weck. Die Austeilung geschah 2 Jahre in Adolzhausen, im dritten in Herbsthausen, W. F. 1850, 49, 51.

Auch bei der Vereinigung der Gemeinde zum Wein erläßt der Ortsvorsteher das Friedensgebot. „Wenn eine Gemein zum Wein gehet und der Schultheiß die Gemein verbietet, soll keiner keinen Eckel oder Hader ausüben bei Straf 1 fl.“ Nesselb.

Einstheils, um den Frieden besser zu wahren und allen Anlaß zu Streit zu meiden, der beim Wein noch leichter auszubrechen und größere Dimensionen anzunehmen droht, als sonst, andernteils um eine ruhige Behandlung der Gemeindeangelegenheiten zu sichern, wird verboten, Anliegen, Anträge, Fragen etc. in Gemeindeangelegenheiten beim Wein vor die Gemeinde zu bringen. „Wenn eine Gemein bei einander versammelt und Wein uffgesetzt ist, soll Niemand keine Frag mehr thun bei Straf 15 s.“ Raboldsh. u. a.

Über den Frieden bei diesen der heitern Gefelligkeit gewidmeten Zusammenkünften sagt die altertümliche G.O. von Alkertshausen:

Wenn ein Gemeind ein Zehrung mit einander hat, soll jeder von dannen bis in sein Haus Fried und Geleit haben. Würde aber einer bei der gemeinen Zech oder am Weg bis anheim sich unfriedlich erzeigen, mit Gotteslästerung, Hader, Lügenstrafen, Balgen oder Schlagen ein Hader anfieng, (sic), der soll uffs erste Warnen 15 s, uffs andre Warnen 5 Schill. 3 Pfd., zum dritten Warnen 10 Pfund verfallen sein, doch in den und andere Sachen allen der Herrschaft an ihren Bußen nichts benommen (sein) und da dergleichen von einer Gemeind bestraft und der Herrschaft nit angezeigt wird, sollen die ganz Gemeind in der Herrschaft Straf verfallen sein.

III. Gemeindeämter.

Die Organe der Gemeindeverwaltung sind im 16. und 17. Jahrhundert Dorfmeister, Bürgermeister, Bauermeister, Viertelsmeister, Hirtenmeister, Heiligenpfleger, Steiner oder Siebener, auch vereinzelt Schieder genannt, Feuerbefehrer oder

Holzmeister, Baubefichtiger, in größeren Gemeinden auch Brot- und Fleischbeschauer, Mesner, Hirte und Flurer. Das Schultheißenamt ist ursprünglich kein Gemeindeamt, Schultheißen werden nicht von der Gemeinde gewählt, W. F. 8, 480, sondern von der Herrschaft für größere Gemeindeverbände als Diener der Herrschaft mit Aufsichtsrecht über die Gemeindeorgane eingesetzt, l. c. S. 481. In dem ehemaligen ansbachischen Gebiet ist der Titel Bauermeister für Dorfmeister oder Bürgermeister heute noch gebräuchlich, im hohenlohischen Gebiet ist der Name Dorfmeister in den älteren G.O. für Bürgermeister zu finden, welcher letzterer Titel den ersteren allmählich vollständig verdrängte. Die Dorfmeister sind die Leiter der Gemeinde, verhängen die Dorfbußen, verwalten die Einkünfte der Gemeinde, über welche sie die Rechnung ablegen, leiten in erster Linie die Gemeindeversammlungen. Eine Teilung in die verschiedenen Geschäftszweige findet nicht statt, sondern alle Geschäfte werden kollegialisch von ihnen behandelt.

In den kleineren Gemeinden, wie z. B. Steinbach a. d. Jagst wurden alle Gemeindeämter im Amt der beiden Bauermeister vereinigt. Sie waren z. B. zugleich Steiner und Feuerbefehrer.

Gewöhnlich gab es der Dorfmeister oder Bürgermeister zwei. Hatte aber ein Ort mehrere Herrschaften, so bestellte man auch mehr Dorfmeister, so in Triensbach drei, in Jagstheim vier, welche deshalb auch Vierer heißen, wobei man darauf sah, daß je einer aus den Unterthanen der 4 Herrschaften genommen wurde. Die G.O. von Steinbach a. d. J. begnügt sich noch mit der Forderung, daß die 2 Bauermeister aus den Unterthanen von 2 Dorfs Herrschaften, welche in der Gemeinde das Recht hatten zu gebieten, genommen werden.

Wo ein Schultheiß ist, stehen die Dorfmeister unter ihm. Die G.O. von Ailringen, Belfenberg und Crispenhofen, wo Schultheißen waren, setzen als Dorfobrigkeit voraus Schultheiß und Gericht, wofür die G.O. von Belfenberg auch den terminus: „die verordneten Zwölf“ gebraucht. Es ist dies Kollegium lebenslänglich, Belfenberg. Sie ordnen und beschließen, was sonst durch die Gemeinde bewerkstelligt wurde. Bei wichtigen Fällen werden noch 4 von der Gemeinde von ihnen dazu erfordert. So in Crispenhofen 1576 beim Beschluß über die Höhe der Accise bei Käufen. (Zwölfer auch in Edelfingen, W. F. 4, 91.) Die Finanzen der Gemeinden werden in Belfenberg wie in Künzelsau von sog. Baumeistern verwaltet, Belf. G.O.

Viertelsmeister kennt nur die G.O. von Billingsbach ohne über ihre Amtsthätigkeit sich auszusprechen.

Bürgermeister und Heiligenpfleger sollen durch das ganze Gericht und nicht den Schultheiß allein, auch nicht aus Gunst, sondern nach ihren Qualitäten erwählt werden. Ailr.

Auffallend ist, daß in einigen Gemeinden Heiligenpfleger und Mesner ohne Zuziehung des Pfarrers gewählt wurden, so in Lendfiedel und Honhardt, an welcher letzterem Ort trotz heftiger Kämpfe der Pfarrer bei der Abhör der Heiligenrechnung höchstens als Schweiger und Schreiber zugelassen wurde. Der Mesner mußte alljährlich den Kirchen Schlüssel bei der Gemeindeerneuerung auf den Tisch legen und aufs neue um den Dienst bitten. Erst wenn er wiedergewählt war, durfte er den Schlüssel wieder zu sich nehmen, Honhardt und sonst. Jemehr aus dem Mesneramt das Lehramt herauswuchs, umfomehr wurde die jährliche Wiederwahl unpraktisch. Die Hirtenmeister als Vorgesetzte des Hirten hatten über treue Verwaltung des Hirtenamts sowie Wahrung der Rechte und Einkünfte des Hirten (Hirtenpfünde) zu wachen. Da dieses Amt für den Hirten von großer Bedeutung war, räumen die G.O. dem Hirten, der sonst kein Recht in der Ge-

meinde hat, eine Beteiligung an der Wahl der Hirtenmeister ein. Nach der G.O. von Honhardt darf der Hirte selbst sich einen Mann aus der Gemeinde wählen, der seine Anliegen vor die Gemeinde bringt und vertritt. Die Weinorte haben auch ein Schrotamt, s. u.

Die Gemeindeämter werden in der Regel durch Wahl, das der Steiner durch Kooptation übertragen.

Meist werden die Gemeindeämter auf ein Jahr verliehen, auch das der Steiner. Nur in Honhardt ist dieses letztere Amt lebenslänglich. Beim Abgang von einem sollen die andern einen weiteren dazuwählen. Sonst tritt jedes Jahr eine Anzahl Steiner ab, in Triensbach je 2, in Gaggstatt von 5 einer. Die bleibenden ergänzen meist ihr Kollegium durch Kooptation, Gaggst. In Ingersheim wählen die im Amt gebliebenen Siebener jedes Jahr einen für die drei austretenden, die Gemeinde den zweiten und die beiden neu gewählten den dritten. Können sich die zwei über den dritten nicht einigen, so geht das Wahlrecht für den dritten an die Gemeinde über. In Triensbach wird das Steinerkollegium auch durch Gemeindevahl ergänzt.

Die Neubefetzung der Ämter ist „die Gemeindeerneuerung“. Dieselbe findet gewöhnlich in der Zeit der „12 Nächte“ zwischen Weihnachten und Epiphanien, in der Regel am Tag nach Weihnachten oder Neujahr (in Franken rechnete man früher das Neujahr von Weihnachten), Lendfiedel; am Feiertag Joh. Evangel. 27. Dezember (Eichenau), den Tag nach Neujahr, es sei denn Sonn-, Feier- oder Bußtag, Hermuth; „uf den heil. Dreikönigstag“ 6. Januar (Alkertshausen) statt. In Honhardt fand die Neubefetzung der Ämter an Georgii, der Amtsantritt der Neugewählten an Philippi und Jakobi (1. Mai) statt.

Gemeindeämter darf man nicht ablehnen. „Welcher erwält wurd von einer Gemeind, es wäre zu was Sach es wöllt, und folches nit thun wollt, so wäre er des zu büßen mit 15 Pfd. und folgendes dennoch thun.“ Wachb. W. F. 1852, 93. Die Bürgermeister werden zwar gewählt, doch soll das Amt unter der Gemeinde „zechentweis“, d. h. der Reihe nach umgehen, Alkertsh. Das setzen auch die G.O. von Bächlingen, O.-Regenbach und Raboldshausen voraus. Kommt die Reihe an eine Witwe, so soll der nächste Nachbar nach ihr zum Bürgermeister gesetzt werden, die Witfrau aber der Gemeinde 15 x. erlegen.

Stirbt ein Bürgermeister, so muß der nächste Nachbar das Amt bis zum Jahresfehlß weiter führen, O.-Regenb. Hat einer besondere Ursache, etwa wegen besonderer Familienverhältnisse für das nächste Jahr das Bürgermeisterramt abzulehnen, so hat er der Gemeinde binnen 14 Tagen 1 fl. zu bezahlen und das Jahr darauf das Amt zu übernehmen, Bächl. In Raboldshausen soll der abtretende Bürgermeister das folgende Jahr Hirtenmeister werden.

Das Amt eines Gerichtsmannes konnte, ja mußte abgelehnt werden, wenn ein Blutsfreund schon im Gerichte saß, Edellingen W. F. 4, 91: Wenn ein neuer Richter an die Stelle eines des lebenslänglichen Richter gesetzt wurde (Belf.), hatte der neugewählte den andern zum Amtsantritt 2 Viertel Wein zu geben. Die Gemeindediener geloben der Gemeinde, ihr Amt treu zu verwalten, wie sie es gegen die Herrschaft verantworten können, teilweise auch der Herrschaft selbst, so die Steiner in Honhardt, welche einen Eid leisten müssen, da ihr Amt schwer kontrollierbar war. Den Dorf- oder Bürgermeistern wird Unparteilichkeit und strenge Gerechtigkeit ans Herz gelegt. „Wenn ein Bürgermeister bei ein oder anderm seiner guten Freund durch die Finger sehen wollte, der soll mit doppelter Strafe angesehen werden,“ Bächl. „Wenn die Dorfmeister etwas vor die Gemeinde bringen

folten und verschweigen oder vergeffen etwas in der Umfrag, desgleichen wenn man ihnen von wegen nöthiger fürfallenden Gefchäften zur Gemeind zu läuten befohlen und thuns nicht, folten fie der Gemeind zur Straf verrechnen 1 Pfd. Außerhalb ihres Amtes läßt man fie bei gemeinen Dorfbußen, wie ein ander, fo fträflich fein, bleiben, U.-Regenb. An eine Enthebung vom Amt denkt keine einzige G.O., ein günftiges Zeugnis für den ruhigen, zuverlässigen Charakter der damaligen Gemeinden Frankens.

Gehalt empfängt der Dorfmeister nicht. Über die Belohnung des Steineramts f. unten. Die übrigen Gemeindediener haben ihren Gehalt oder Lohn, wie Heiligenpfleger, Mesner, Hirte, Flurer, Schröter.

Für Rechnungsstellung erhält der Bürgermeister und Heiligenpfleger als Erfatz einer Mahlzeit 10 x., für Rechnungsablage $\frac{1}{2}$ fl., der Schulmeister aber wohl für das Schreiben der Rechnung eine befondere Belohnung, Ailr.

Diäten gab es nicht, sondern nur Erfatz für Verköstigung. Wer nach der G.O. von Jagstheim im Auftrag der Gemeinde nach auswärts gehen muß, darf 1 Maß Wein vertrinken. (Die G.O. von Amrichshausen giebt für den Gang nach Jagstberg noch 1 Paar Wecken dazu.) Für den Weg nach Crailsheim, Vellberg, Dinkelsbühl bekommt er 12 ℓ . Muß er über Nacht bleiben, so hat er einen Schein mitzubringen, daß es notwendig war, und erhält dann billige Zehrung. Für den Weg nach Langenburg zur Herrschaft oder sonst eine halbe Meile Wegs gewähren die G.O. von O.-Regenbach, Raboldsh. Billingsbach 1 Maß Wein und 1 x. Brot, Doch soll man dabei „keine Zehrung bei den Wirthen anmachen“ lassen, sondern die Bürgermeister folten den Boten das Geld mitgeben, Rab., aber auch, „aus was Urfachen es gefchehen, eigentlich“ aufschreiben, Billingsb.

IV. Das Gemeindegut.

Für den Begriff des fränkischen Gemeindebürgerrechts ift das konstitutive Moment der Anteil am Genuß des Gemeindeguts. Es geht dies foweit, daß diefer Anteil im Volksmund fchlechthin das Gemeinrecht heißt, z. B. der Wölfesbauernhof hat ein ganzes, des Stoffels Haus ein halbes Gemeinrecht, Bächl.

Das Gemeindegut befteht in erfter Linie aus der gemeinen Weide famt dem Recht, das die Gemeinde auch auf das Feld des einzelnen Bürgers befitzt, in zweiter Linie aus dem Gemeindewald, weiterhin in fonftigem Grund und Boden inner- und außerhalb des Ortsetters, in Bäumen, welche der Gemeinde gehören, in Utenfilien. Betrachten wir erftlich die Weide, welche bei den früher noch mehr als heutzutage rein auf Feldbau und Viehzucht angewiefenen Gemeinden Frankens den wertvollften Befitz der Gemeinde bildete. Die Gemeindeweide heißt der Gemeindewafen. Die G.O. find beftrebt, denselben in feinem ganzen Bestand zu erhalten. Es wird darum verboten, denselben durch Fahren zu verderben. Ein Fremder, der fich darüber betreten läßt, wird um 1 fl. bestraft, doch hat die Gemeinde noch auf Weiteres zu erkennen das Recht, wenn es bei feuchtem Wetter oder mit geladenem Wagen gefchieht, Nesselb. G.O. Der Gemeindewafen ift ausfchließlich der gemeinen Weide vorbehalten. „Wer nach U. Frauen Kleybeltag (25. März) von der Gemeinde oder auch ein fremder Schäfer auf dem gemeinen Wafen weidet, es fei mit Vieh oder Schafen, ift der Gemeinde um $3\frac{1}{2}$ Pfd. verfallen, Lindlein Großbärnw.

Die gemeine Weide wird von der Gemeinde für Pferde, Hornvieh oder für Schafe benützt. Wie viele Stücke Vieh jeder Bürger „unter den gemeinen Hirten fchlagen darf“, ift in den meiften G.O. unbestimmt gelaffen, da fich die

Zahl derselben nach dem seit Jahrhunderten unveränderten Umfang der Güter selbst ergab.

Nur die G.O. von Jagstheim sagt, Jagstheim habe schöne Weide, besonders an Herbstwiesen und gutes Futter. Es sei deshalb vor Jahr erlaubt worden, daß jeder, soviel er möge, Pferde und Ochsen halte. Mancher habe 6, 8, 10 Häupter gehalten. Nun seien die Wege enge und deswegen bei der Menge von Pferden und Ochsen öfters Schaden geschehen. Daher wurde 1533 beschloffen, daß jeder Bürger nur 4—5 Häupter unter den Hirten schlagen dürfe, daheim könne er halten, so viel er wolle. War sonst für die Gemeindebürger die Zahl des Weideviehs nicht bestimmt festgestellt, so ist sie dagegen für die Hausgenossen beschränkt. In Honhardt sind ihnen 3 Stücke, sonst meist 2 Stücke gestattet. Die Gaggstatter G.O. unterscheidet 1. Hausgenossen, welche ihr Gut verkauft und in G. wohnhaft geblieben und dabei in G. geboren und erzogen sind, oder welche eine Gaggstatterin zum Weib haben, sie dürfen 2 Stück Vieh halten; 2. solche, welche um Gaggstatt geboren und also landkundig sind, ein Stück; 3. welche aber ganz fremd und unkundig, dürfen kein Vieh halten, sondern müssen sich ihrer Hantierung oder ihrer Hand Brot nähren oder sollen hinwegziehen. Weidvieh oder Bestandvieh zu halten, ist verboten, Steinbach a. d. J. Triensb. Bei den Schafen wird genau unterschieden zwischen ganzem und halbem Gemeinrecht, zwischen Bauern, Köblern oder Söldnern und Hausgenossen. Das ganze Gemeinrecht darf 6, in Gaggstatt, Unterregenbach und anderen Gemeinden mit größerer Weide 8, das halbe 3—4 Schafe halten. Billingsbach gestattet den Bauern 6, den Köblern 5, den Hausgenossen 4 Schafe zu überwintern. In dem weidreichen Jagstheim darf jeder nach seinem Vermögen Schafe halten. 1592 gab es dort 674 Schafe. Will ein Bürger nicht 6 Schafe halten, so darf er sein Recht an einen andern abtreten, auch Bestandsschafe aus fremden Orten annehmen, doch müssen letztere an Martini aus dem Ort, Dörm.

Gegen Böcke und Ziegen sind die G.O. stark eingenommen. „Sintemal wißentlich, daß die Gaiß vor anderm Vieh schädlich, soll denjenigen so Wismad haben und des Vermögens für eine Gaiß eine Kuh zu halten, die Gaiß abzuschaffen im Namen gemeiner Herrschaft hiemit befohlen und auferlegt sein“, Edelf. W. F. 4, 97. Die Lendfiedler Dorf-O. setzt darauf 1 fl. Strafe. Ebenso Dörm. Gaißen und Böcke können zur Mästung im Stall gehalten werden. Als im 30jährigen Krieg der Viehstand stark heruntergebracht war, mußten die G.O. auf den Notstand Rücksicht nehmen. Man gestattete zeitweilig, 2 Gaißen mit dem gemeinen Hirten zu treiben, U. Regb., wie das in den ärmeren Gemeinden der Weingegenden (Crispenhofen) schon bisher der Fall war. Wer aber eine Kuh hielt, darf nur eine Ziege halten, Bill. Von Martini bis Ostern aber soll das Ziegenvieh im Stall bleiben, Bill. Schweine kommen nur für das Geäckerich in Betracht, wenn Eicheln oder Bucheckern geraten sind. Es steht im Belieben der Gemeinde, solche durch die Schweine „auffretzen“ oder erst durch die Bürger auflesen und dann die Schweine ins Nachgeäckerich treiben zu lassen, O.Regb. Jedem Gemeinrecht gebührt gleiches Recht an dem Geäckerich. Doch gab es auch Gemeinden, die kein Recht an das Geäckerich hatten, weil es der Herrschaft vorbehalten war, so Triensbach. In Langenburg hatte die Herrschaft aus besonderer Vergünstigung das Geäckerich der Gemeinde überlassen. Meist kommen 2 Schweine auf das Gemeinrecht. Wer keine Schweine hält, darf sein Äckerrecht an einen andern verkaufen, Belf. Doch darf der, welcher ein solches fremdes Äckerrecht erwirbt, die 2 damit gemästeten Schweine nicht verkaufen, sondern muß sie in das Haus schlachten. Nur Armen, welche ein Schwein mit Benützung von fremdem Äckerrecht einschlagen, ist der Verkauf gestattet, Belf. Für

die, welche beim Beginn des Geäckerichs noch keine Schweine haben, ist eine Frist von 8 Tagen zum Einkauf von Schweinen vorbehalten, Belfb. Verboten ist, Eber oder Schweinsmütter auszutreiben, O. Regb. Die Schweine müssen verschnitten sein; wird ein Schwein auf der Weide „läuffenig“, so soll es zu Haufe behalten werden. Sonst darf man Schweine nie frei laufen lassen, sondern muß ihnen in den „Fußstapfen“ folgen, Wachbach, W. F. 1852, 96.

Ein besonderer Teil der Weide ist für die Gänse bestimmt. Doch darf der Gänsehirt nach der Ernte auch in die Stupfeln fahren, aber erst wenn der gemeine Hirt darüber getrieben hat, Dörrm. Auf die Wiesen darf keine Gans bis nach Michaelis (früher Bartholomäi), „da es den Wiesen ein schädlich Thier ist“, Jagstheim. Die Zahl der Gänse für das Gemeinderecht schwankt zwischen 6 (O. Regb. und die meisten G.O.), 8 (Dörrm.), 12 (Rupph.), 20 (Steinbach a. d. T.). Für Ortsfremde junge Gänse nachzuziehen, ist fast durchaus verboten. Die G.O. von U. Regb. gestattet denen, welche keine alten Gänse halten, so viele als eine Gans ausbrütet, für Fremde aufzuziehen. Es geschah dies um „halb“, d. h. die Hälfte der aufgezogenen Herde gehört dem Züchter, U. Regb. Eine humane Rücksicht gegen die Hausgenossen, welche nur geringen Genuß von der allgemeinen Weide hatten, zeigt die Bestimmung, Hausgenossen dürfen jede Woche einen Tag ins Gras gehen, Triensbach.

Neben der gemeinen Weide hat die Gemeinde auch ein gewisses, bestimmtes Anrecht auf das Feld der einzelnen Bürger zur Benützung für die Weide, so daß das Eigentumsrecht des Einzelnen wesentlich durch das Weiderecht der Gemeinde beschränkt erscheint. Den Genuß der Äcker und Wiesen, solange Frucht und Langfutter drauffteht, wird dem Besitzer nicht verkümmert. Daher darf weder Großvieh noch Schmalvieh auf Äcker und Wiesen, solange Garben oder Heu und Öhmd draufliegen, Eichenau.

Ist der Acker geschnitten, so hat der Besitzer zunächst bis zur Saat kein Recht auf ihn. Die Stupfeln darf er nicht mähen, dieweil er damit „dem gemeinen Vieh eigennütziger Weise die Nahrung vorm Maul abschneidet“. Strafe 1 fl., Triensb. Die Stupfelweide gehört zunächst 3 Tage (Belfb.). 8 Tage (Raboldsh.) dem gehörnten Vieh, dann dem Schmalvieh, Nesselb. und später den Gänsen, f. o.

Wo die Weide im Verhältnis zur Größe des Viehstandes zu klein ist, helfen die G.O. nach, indem sie einen Teil des Brachfelds, welches früher ganz unangebaut blieb und dann mit der gemeinen Herde befahren wurde, später mit Brachfrüchten bepflanzt wurde, wieder zur Weide ziehen. Nach der G.O. von Ruppertshofen muß der Mähner (Pferdehalter) jedes Jahr 1 Morgen, der Köbler $\frac{1}{2}$ brach liegen lassen.

Wer Brachfeld ansetzt, muß dem Hirten einen Weg lassen, Eichen. Die Wiesennützung soll für den Besitzer gewöhnlich abschließen mit der Öhmdernnte. Doch werden unterschieden Herbstwiesen, von welchen kein Öhmd gemacht wird, sondern die zur Gemeindeweide im Herbst dienen, und die also einmählig sind, und Öhmdwiesen. Der Ganerbenrezeß von 1611 macht es der Gem. Gaggstatt zum Vorwurf, daß sie Herbstwiesen zu Öhmdwiesen machen und dadurch die gemeine Weide ringern. Bei den andern Wiesen ist meist festgesetzt, wann sie erst der Hirte und dann der Schäfer befahren darf. Meist ist der Termin für den Hirten Michaelis (29. Sept.), z. B. die Thalwiesen sollen vor Michaelis geräumt werden, die Ebenwiesen bis Burkhardi (11. Okt.) gehegt werden. Alkertsh. G.O. Die Kreuzwiesen in Gaggstatt wurden an Exaltatio Crucis (14. Sept.) dem Hirten geöffnet (daher Kreuzwiesen). Doch durfte jeder, der dort ein halbes Tagwerk an einem Stück hatte, es einhegen und so nach seiner Gelegenheit nützen. Für das thälerreiche

Belfenberg ist ein Turnus festgesetzt, nach welchem der Hirte der Reihe nach jedes Jahr die 4 Thäler befahren sollte. Um die Nährkraft der Wiesen für die allgemeine Benützung nicht zu schwächen, wird verboten, nach dem Öhmd noch Gras zu mähen, Edelf. W. F. 4, 106, oder wenigstens kein Afteröhmd zu machen, Belfb. u. a. Doch wird gestattet, „altes Kühgras“ nach Notdurft bis Michaelis zu holen, Eichen. cf. Edelf. W. F. 4, 106 Nr. 15 (aber nicht zu dörren).

Gegenüber der gemeinen Herde haben die Bauern mit ihren Pferden und Ochsen häufig ein Vorrecht. Z. B. die Bauern dürfen die Herbstwiesen 14 Tage im Voraus genießen, Pfiz. W. F. 1853, 65, Mifflau. In Eichenau haben die Bauern das Recht, in die große Wiese einen, in die Steg- und Büchene-Wiesen 3 Tag vor dem Hirten zu fahren. In Belfenberg sehen wir von zwei Seiten Versuche machen, das gemeine Weidrecht zu durchbrechen. Die Bauern, welche Dienstpferde halten mußten (d. h. der Herrschaft mit der Mähne dienten), trieben Pferde und Ochsen in die Wiefenthäler und fretzten das Gras ab, so daß der gemeinen Herde hinterher wenig mehr blieb, und zwar nicht bloß mit den zum Dienst nötigen Tieren, sondern mit allem Vieh. 1654 wurde nun bestimmt, daß sie alles übrige Vieh unter die gemeine Herde schlagen und nur mit den zum Dienst benötigten Tieren, aber nicht mehr vor, sondern nur neben dem Hirten die Weide selbständig benützen dürfen. Die Köbler aber trieben ihr Vieh (oder führten es am Strick) auf ihre eigenen Wiesen und schmälerten so das allgemeine Weidrecht, dem alle Wiesen unterlagen.

Hinter dem gehörnten Vieh folgen die Schafe im Genuß der Wiesen, welche für sie aber erst an Martini zugänglich werden. Als Endtermin für die Benützung der Wiesen durch die Schafe ist meist Mittfasten d. h. Mittwoch vor Lätare, Nell., Belfb., Crispenh. bestimmt. Da das aber ein zwischen 26. Februar und 1. April schwankender Tag ist und so in manchen Jahren der frische Trieb, welcher Mitte März bei günstigen Jahren sich zeigte, den Schafen preisgegeben war, nahm man lieber feste Tage, z. B. Edelf. G.O. St. Gertrudtag 17. März, Crispenhofen Mariä Verkündigung, 25. März (auch Pfiz., W. F. 1853, 65).

Ein weiterer wichtiger Besitz der Gemeinde ist der Wald. Wir betrachten ihn hier nach der Seite des Genußes, welchen der Bürger daraus bezieht, und behandeln Forstwirtschaft und Forstpolizei unten. Manche Gemeinde besitzt heute noch keinen oder nur unbedeutenden Wald, da der Wald der Herrschaft gehört, andererseits giebt es heute noch Gemeinden mit großem Waldareal. Es war Rechtsbrauch, daß jedem Bürger zu einem Neubau drei Hölzer gegeben wurden, in Amrichshaufen nur eine eichene Schwelle und eine aspene Pfette. Die G.O. von Rupp. setzt hinzu: aber in 6 Jahren nur einmal. Und zwar sollte darin der Reiche wie der Arme gleich gehalten werden. Die G.O. von Alk. fordert deswegen einen Kerbzettel, wornach der ringste auf den meisten (der, welcher das wenigste, auf den, welcher am meisten empfangen) verglichen werden sollte. Doch mußte solches Bauholz binnen Jahresfrist verbaut werden, Alk. Daneben wurde auch Holz zum Hieb ausgeteilt, das aber „zu gebührender Zeit und Wedel“ gehauen werden sollte (Wedel-Mondfichel, dann Mondphase, endlich = Periode), Alk. Wer das Holz nicht auf bestimmte Zeit und Ziel haut und wegthut, dem soll keins mehr geschenkt werden. Raboldsh. Die Bürger von Jagstheim durften bis zu 4 Klafter aus dem Gemeindewald hauen. Auch sonst durfte der Bürger wirtschaftliche Bedürfnisse aus dem Gemeindewald befriedigen. Pflugholz darf jeder ungefragt, eine Langwied aber nur mit Wissen der Dorfmeister holen, Rupp. Verkauft wurden Windwerfen und Afterschläge, Rupp.

In Gemeinden, welche an einem der Flüsse liegen, bringt das Wasser häufig Holz mit, das niemand für sich selbst benützen durfte, sondern das der Gemeinde

gehörte. Welcher ein Holz, so „das Güß“ gebracht hat und der Gemeind nützlich sein mag, aufbauet oder einzeuchet vor dem 14. Tag, der soll in die Gemeind zu Straf erlegen 1 fl., U.-Regb. Bächl. (Güß-Hochwasser).

Eiferfüchtig wachen die G.O. über dem der Gemeinde zustehenden Grund und Boden in und außerhalb des Dorfes. Von der Allmand waren den einzelnen Gemeinderechten fog. Gemeindeteile und „gemeine Gärten“ für den Gemüsebau ausgeteilt. Es ist verboten, die Gemeinde zu überzäunen, Gaggst., also entweder seinen Zaun über die Marksteine auf Gemeindeboden zu setzen oder ein Stück Land, darauf die Gemeinde Hut und Trieb hat, einzuzäunen, Gaggst. Pfiz. W. F. 1853, 63. Wer aber Zaunrechts notdürftig wäre, also einen eingezäunten Platz bedarf und hat im Dorf keinen solchen, der soll vom Dorf hinauszäunen und außerhalb des Dorfs dann daselbe Zaunrecht d. h. denselben Schutz genießen, wie innerhalb desselben, W. F. 1853, 63. Bauholz und Steine dürfen nicht auf „die Gemeinde“ gelegt werden, Rab. Die G.O. von Rupp. gestattet bis zu 10 Klafter und 3 Bauhölzer auf die Gemeinde zu legen.

Bei Bauten auf der Gemeinde Boden mußte die Gemeinde die Einwilligung geben gegen Entgelt oder jährl. Gült. Miststätten auf der Gemeinde anzulegen, war nur gestattet, wenn der Nachbar nicht klagte, Rupp. Aber 2 Miststätten dieser Art waren strafbar, Triensb.

Bei Obsthäumen hatte die Gemeinde ebenso wie ein einzelner Mann ein Überhangsrecht anzusprechen, doch soll der dritte Teil des Überhangs allzeit wieder zum Stamm zurückgegeben werden, Neß. Die G.O. von Lendfiedel wahrt das Überhangsrecht der Gemeinde in der Weise, daß jeder seinen Baum, der auf die Gemeinde überhangt, schütteln darf, wann er will, aber dagegen gestatten muß, daß Gemeinsleute oder deren Gefinde, welche dazukommen, mit auflesen.

Feldbirnen auf der Gemeinde Grund und Boden, meist wilde, scheinen von großer Bedeutung für die Gemeinden gewesen zu sein. Sie finden sich sehr häufig erwähnt. In Belsenberg gehörten alle Obsthäume auf dem 1676 ausgegebenen Neugereut der Gemeinde. Die Birnen werden zu „Milch und Most“-Getränke gebraucht. (Birnen auf eines andern Gütern, die er zu Milch und Most zu gebrauchen willens, holen und entwenden — Strafe 1 fl., Belfb. G.O.). Ein Verkaufen des Obstertrags der Gemeinde scheint nie stattgefunden zu haben. Die Bürger durften denselben auflesen, auch die Hausgenossen durften einen Tag in der Woche in die Birnen gehen, Triensb. Aber verboten war, Birnen zu schütteln. Auch durfte man weder morgens, ehe der Hirte austrieb, noch abends, wenn er eingefahren, Birnen lesen. Zum Schutz des Privateigentums galt dieses Verbot auch für das Obst der einzelnen Bürger. In Honhardt war Ende des 16. Jahrh. das „Birenglöcklein“ eingeführt, bei dessen Klang alles aufs Feld strömte, um Obst aufzulesen.

Da Jagd und Fischrecht meist der Herrschaft zustand, so geben die G.O. nur wenig oder nichts hierauf bezügliches. Nur die G.O. von Jagstheim und Gaggstatt sagen, Fische und Krebse aus den gemeinen Bächen dürfen nicht außerhalb verkauft werden, man habe sie denn zuvor einer der Dorfherrschaften angeboten, worüber die Herrschaft einen Schein geben soll.

Wie hier die Absicht zu Tage tritt, die Nutzungen aus dem Wasser der Herrschaft vorzubehalten,¹⁾ so ist sonst das Bestreben der G.O., den Ertrag des Gemeindeguts in erster Linie den Bürgern zuzuwenden. Gabholz aus dem Gemeinde-

¹⁾ Ob in Erinnerung an das alte Regal?

wald darf nicht außerhalb des Orts verkauft werden, Gaggft., Triensb., Belf. Ebenfowenig darf Afteröhmd (Gaggft.) oder auch Futter von den Gemeindewiesen (O.-Regb.), Birnmofl vom Ertrag der Bäume in der Gemeinde (Gaggft.) u. a. nach auswärts verkauft werden.

Von Gerätfchaften, welche die Gemeinde für den allgemeinen Gebrauch anſchafft und der Bürger- oder Dorfmeiſter in Verwahrung hat, kennen die meiſten ältern G.O. nur das Fruchtmaß (das Meß) Simri, Metze, Alk. Später kommt der Schlegel z. B. Pfiz. W. F. 1853, 63 (O. Regb. u. a.), und endlich auch die Leiter hinzu (Belf., Bächl.). Von einer öffentlichen Wage oder öffentlichen Löfchgerätfchaften iſt nirgends eine Spur zu finden. Um die genannten Geräte ſtets für jeden Gemeindegmann bereit zu haben, iſt bei 15 ℔ Strafe allgemein in den G.O. verboten, dieſelben über Nacht zu behalten. An Verſuchen, dieſer Strafe für Fahrläſſigkeit zu entgehen, mochte es bei dem verſchmitzten Völkchen nicht fehlen. Daher ſetzt die G.O. von Raboldsh. feſt: So er es aber ins Bürgermeiſters Haus heimlich einſchleicht, darüber er erwiſchet oder man es ſonſten erfahren wird, derſelbe ſolle zur Strafe erlegen 15 x.

V. Sonſtige Einnahmen der Gemeinde und ihre Laſten.

Von den Einnahmen der Gemeinde aus Dorfbußen iſt oben die Rede geweſen. Strafgeſell muß binnen 14 Tagen erlegt werden, ſonſt verdoppelt ſich die Strafe. Der Bürgermeiſter, der die Buße nicht binnen 14 Tagen einfordert, hat gleiche Strafe zu bezahlen, O.-Regenb. Im Notfall ſteht der Gemeinde ein Pfändungsrecht zu, Raboldsh. Widerſetzt ſich einer der Pfändung, ſo ſoll die ganze Gemeinde hingehen und noch ſoviel nehmen(!). Löst er dieſes Pfand nicht binnen 14 Tagen, ſo darf die Gemeinde damit nach Belieben verfahren, Amr. Ebenſo muß Beutlohn, d. h. Pachtgeſell an die Gemeinde pünktlich bezahlt werden. Welcher um die Gemeinde viel oder wenig beuten würde, der ſoll ein ſolches nach altem Brauch auf beſtimmtes Ziel erlegen oder nach Verzögerung deſſen am andern Tag um 15 x. verfallen ſein, ſo er aber ſich damit 14 Tage verziehen ſollte, ſoll er unnachläſſig um 1 fl. geſtraft werden, Rab. Auch in dieſem Fall hat die Gemeinde ein Pfändungsrecht, Gaggft. Verpachtet werden z. B. Gemeindewieſen, O. Regb., verkauft wird Erde zur Beſſerung von Wieſen oder zum Bau von Häuſern. Bellenberg beſaß auch eine Laugengrube, welche nicht überbaut werden ſollte.

Fremde Schäfer geben ein Weidgeſell, Hachtel. W. F. 4, 107. Von direkten oder indirekten Gemeindefteuern iſt nirgends etwas erwähnt. Die G.O. von Bellenberg kennt zwar ein Hundgeſell; daſſelbe wird aber von der Gemeinde für die Herrſchaft erhoben. Dieſes Hundgeſell aber wird nicht als Steuer, ſondern als Äquivalent für die Naturalverpflegung der Jagdhunde anzufehen ſein, eine Laſt, die beſonders den Müllern, aber auch den Pfarrern auferlegt war, cfr. W. Vierteljahrshefte 1880, 162.

Es iſt bei der Naturalwiſſchaft der Gemeinden begreiflich, daß ſie keine Steuern bedurften. Was die Gemeinde zu arbeiten hat, wird von ihr ſelbſt durch Frohnen unter Leitung des Bürgermeiſters geleiſtet. Von Frohnen befreit nur der öffentliche Dienſt in Kirche und Schule und etwa ein Trauerfall. Wenn von 2 Eheleuten einer ſtirbt, ſo iſt der überlebende Teil für 6 Wochen alles Dienſtes frei, Belf. Dagegen müſſen mit den Gemeindegmännern ſämtliche Hausgenoſſen, ſie dürfen Vieh halten oder nicht, mitarbeiten, Gaggft. Wer abweſend iſt, zahlt für jeden Tag 6 x. Taglohn als Entſchädigung, Neſſelb. Wer zur gemeinen Arbeit niemand ſtellt oder ſäumig iſt, zahlt 3 Pfd. Strafe, Ailr.

Die Arbeiten der Gemeinden beziehen sich meist auf Weg und Steg und auf des Dorfes Riegel und Zaun. Gebäulichkeiten besaß die Realgemeinde in Franken bis ins 19. Jahrhundert fast nirgends außer dem Hirtenhaus. Kirche und Schule mit Pfarrhaus stand entweder der Herrschaft oder der Stiftung zu, Rathäuser sind fast durchaus neuesten Datums. Hatte die Gemeinde die Kirchbaulast wie in Ailringen, so durfte der Bau nur mit 1 Viertel Wein und 2 Paar Wecken Weinkauf verakkordiert werden. Dagegen waren die meisten Dörfer mit einem Zaun (Bannzaun) und Thor oder Riegel umgeben, so Gerabronn, Nesselbach, Braunsbach, Pfizingen.

Galt es den durch Hieb stark gelichteten Gemeindewald wieder zu besetzen, so wurde von der Gemeinde beschloffen, daß jeder Bürger alljährlich eine bestimmte Anzahl von Bäumen im Wald zu pflanzen habe, der Hieb wurde beschränkt. Um den Baumsatz zu heben, verlangt die G.O. von Belsenberg von jedem neuen Bürger, daß er 2 Obstbäume auf der Gemeinde Grund und Boden setze. Was dort Recht war, war in andern fränkischen Gemeinden ungeschriebener Brauch, so in Bächlingen und Langenburg. Zu den Lasten der Gemeinde ist auch der Wachdienst der Einwohner am Sonntag im Kirchenort während des Gottesdienstes, in den einsamen Dörflein und Weilern während der Abwesenheit der Einwohner auf dem Kirchgang, sodann in gefährlicher Zeit bei Beforgnis vor Brandstiftern und Landstreichern oder auch während der Ernte, wenn die Dörfer verödet waren, zurechnen, worüber unten. Der Spieß, den der Wächter als Zeichen seines Dienstes trägt, wandert heute noch allsonntäglich in den fränkischen Orten von Haus zu Haus.

Fassen wir zusammen, was die beiden Kapitel vom Gemeindgut und den Gemeindelaften uns gezeigt, und nehmen wir auch dazu, was der Unterthan der Herrschaft an Zehnten, Sterbfall, Handlohn, Gülten und Steuern zu bezahlen hatte, so ist doch der Eindruck des Ganzen: das fränkische Volk genoß des gesicherten behaglichen Wohlstands einer bauerlichen Bevölkerung mit einer wohlgeordneten, auf freie Selbstverwaltung berechneten Verfassung.

Zweite Abteilung.

Die einzelnen Ordnungen für das Gemeindeleben.

1. Feld.

Um die Gemeindemarkung im ganzen, um die Güterstücke des Einzelnen in ihrem Umfang zu erhalten, war das Amt der Steiner oder Schieder, auch nach ihrer Zahl Siebener genannt (Lendfiedel u. a.) bestellt. Über ihre Wahl siehe Kap. III. Sie hatten des Jahres mindestens 2mal nach der Frühjahrs- und Herbstfaat den Umgang auf der Markung vorzunehmen, im Notfall auch nach dem Heumachen, Rnppertsh.

Die Gemeinde von Eichenau sollte alle 3 Jahre mit allen mindestens 12jährigen Söhnen einen Umgang über die Markung halten, alte „Steine, Loh und sonstiges Gemärke“ genau besichtigen und ¹⁾, so eines abgekommen, dem Amt anzeigen. Neben Marksteinen gab es nämlich Lohzeichen, meistens Eichenbüsche, welche wagrecht gezogen wurden und besonders zur Bezeichnung der Markungsgrenze im Wald

¹⁾ Nach Art. XVII der markgr. brandenb.-ansbach. Ordnung vor die Schultheißen in dem Oberamt Creglingen v. J. 1757 (gedr. zu Onolzbach 47) „sollen die Schultheißen mit denen Feldschiedern oder Siebener, dann etlichen jungen Gemeindemännern und erwachsenen Knaben wenigstens alle 3 Jahr mit denen Anstößern um die Markung gehen, damit man sowohl wegen solchen, als auch des Zehendens etc. Wissenschaft erlangen und desto ehender ohne Streit und in guter Richtigkeit mit denen Angränzenden leben könne.“

dienten. Umbauen der Lohzeichen wird mit 1 fl. Strafe gebüßt, Bächl. Die Schieder sollen die Steine nicht mehr an die „Lohe oder Untermarkung“, sondern ober- und unterhalb der Güter setzen, Dörm. Für neuzusetzende oder zu ergänzende Steine erhalten die Schieder vom Güterbesitzer 2 Pfg. oder 1 Maß Wein, W. F. 1847, 37, Lendf. Wenn die Schieder die Wege belehen müssen, erhalten sie eine Suppe, ein Stück Fleisch, Kraut und einen Trunk, in sonstigen Schiedfällen, die sie für die Gemeinde auszurichten haben, ein Viertel Wein und zwei oder einen Weck, darnach der Handel groß ist, Wachb. W. F. 1857, 97; die Kosten dafür wurden mit den Bußen der einzelnen Güterbesitzer, welche durch die Bürgermeister (Strafen für Überzäunen, Überackern meist 15 Pfg.) eingezogen wurden, bestritten; was etwa übrig blieb, fiel in die Gemeindekasse, die aber auch ein etwaiges Defizit decken mußte, Wachb. C. In ihrem Amt genossen die Schieder einen starken Schutz durch schwere Strafen für Injurien in ihrem Amt. Wer sie wegen ihres Steinens vorfätzlich mit unleidlichen Schmähworten strafe, mußte z. B. in Lendfiedel nach altem Brauch ein Fuder Wein Tauber Eich und ein Back Weck (Backet = soviel der Bäcker auf einmal backen kann) unter die Linde bringen, so daß jedermann davon essen und trinken konnte. Jedem Steiner mußte er ein Paar Hofen Ländisch (druckf. Ländisch) Tuch und jeder Dorfherrschaft (Lendfiedel hatte deren 3) zehn Malter Haber geben, W. F. 1847, 37. Zur Schonung des gebauten Feldes war in Franken sehr häufiger Brauch, die Güter einzuzäunen. Die G.O. von Amrichshausen giebt dafür volle Freiheit (wer Zaunrecht notdürftig wäre, soll des Macht haben im Dorf oder außerhalb) aber die Störzel soll er auf sich wenden bei Strafe von 3 Pfd. Um aber dem Anlieger und dem Hirten zu offenen Zeiten die Zu- und Durchfahrt zu gestatten, mußte der Zaun Lücken haben, W. F. 4, 106. Diese Lücken waren durch das Herkommen genau bestimmt, sie waren „Erblicken“.

Einzelne G.O. haben darüber sehr eingehende Bestimmungen, sowie ein Verzeichnis der Erblücken, so die von Eichenau und Lendfiedel, welchen wir hier folgen. Erblücken¹⁾ müssen „zu offenen Zeiten“ dem Hirten geöffnet werden, d. h. wenn der Hirte das Recht hat, darüber zu fahren, s. oben Teil 1, Kap. IV. Um aber das unberechtigte Fahren über Güter zu verhindern, darf der Besitzer in die Lücke einen Stock setzen und eine „Flauder“ oder Lenader durchziehen, aber in solcher Höhe, daß der Hirte durchfahren kann. Der Hirte darf nicht immer und namentlich nicht bei feuchtem Wetter durch dieselbe Erblücke fahren, sondern muß wechseln. Lücken in den Wiesen und gegen den Winterflur darf man zumachen und „verheimfen“, wenn die Felder „verboten“ sind, die gegen die Brache nicht. Zur Heu-, Önd- und Fruchternte müssen die Lücken für die, welche ein Überfahrtsrecht haben, geöffnet werden, in der Heuernte vor Johannis (24. Juni). Doch muß jeder, der durch die Lücke gefahren, sie wieder schließen. Erblücken müssen 12' breit sein zur Durchfahrt, oder einen Axtweg (Weg mit der Achse) lassen, Rupp. Eich. Die G.O. von Eichenau unterscheidet von Überfahrtswegen Fuhrwege, Dungwege, Viehtrieb und Trieb für das Schmalvieh, sowie einen Todtenweg von Eichenau und Weckelweiler nach Lendfiedel für Leichenzüge über einzelne Güter. Die gemeinen Gärten müssen verheimft werden, O.R. Wer seinen Krautgarten bessern will (düngen, Erde und Mergel zuführen), muß es 3 Wochen vor Georgii thun, und immer in einem Geleise bleiben, O.Regb.

Neue Wege über Güter machen ist bei 15 kr. Strafe verboten, Neß. O.Regb.

¹⁾ Über „Erblicken“ handelt Hofrat K. W. Schnitzlein in seinen *Selecta Monbergens*. Tl. 4 S. 61 unter Mitteilung zweier Luckenbriefe vom Orte Mainheim v. 1531 und 1722.

Reiten oder Fahren über Güter, Nesselb. Brachäcker (Bill.) wird mit 30 kr. bestraft. Beim Gehen oder Reiten und Fahren über Güter muß der Straffällige für den ersten Anlauf 15 Pfg., für Schaden 5 Schill. = 3 Pfd, oder auch höhere Strafe bei herrschaftlicher Erkenntnis bezahlen, Alkertsh. Fremde Fuhrleute und Schäfer aber zahlen 1 fl. Strafe und dazu Schadenerfatz, Alkertsh. Auch sind die verbotenen Wege meist genau verzeichnet, Raboldsh. Wer einen nicht anzeigt, der verbotene Wege geht oder reitet, zahlt doppelte Strafe, Hachtel W. F. 4, 106.

Wer zu seinen Gütern über eines Andern Acker oder Wiesen fahren muß, der soll in der Heu- oder Fruchternte einen Weg schneiden oder mähen dürfen auf seines Nachbars Gut, wenn die Frucht zeitig ist, Amr.

Zum Schutz des Feldertrags wird der Flurer alljährlich von den Dorfmeistern bestellt oder von der Gemeinde selbst, Gaggft. Derselbe muß den Dorfmeistern geloben, der Gemeinde, dem Reichen und Armen treu und gewähr zu sein, Gaggft. Findet sich für das dem öffentlichen Odium leicht unterworfen Amt kein Freiwilliger, so sollen die einzelnen Bürger selbst fluren- und „zehentweis“ hüten, Gagg. Des Flurers Lohn wird auf die Sagwerke Wiesen und die Morgen der Getreideäcker ausge schlagen, auch gehören ihm die angefallenen Bußen, Gaggft. Der Flurer muß die Rügbaren anfehren (Billingsb.), von Fremden, welche er nicht kennt, darf er nicht ablassen, bis sie die Rüge erlegt haben, Bill. Rab. Fluchen, Schwören, Schmähen gegen den Flurer wird mit 15 kr. gebüßt. Wer gegen seine Rüge Einwendung zu machen hat, muß es vor den verordneten Siebenern thun, Bill. Rab. Für Schaden, der geschehen, ohne daß der Flurer den Urfacher zur Rüge gebracht, muß derselbe doppelte Buße zahlen, Gaggft. Weitere Bestimmungen zum Schutz der Saat und der Felder sind besonders in den jüngeren G.O. zu treffen. Tauben müssen in der Frühjahr- und Herbstfaat 4 Wochen, in der Leinfaat 40 Tage eingesperrt werden, Belfb. Grafen im Samenfeld, Belfb., überhaupt zum Schaden grafen, ist straffällig, und Lindlein, „wenns einer siehet“, 15 Pfg., in O.Regb. und Nesselb. 15 Pf., wird aber noch bei Amt angezeigt. Auch Wenden im Samenfeld nach Michaelis, wenn der Samen aufgegangen, ist verboten ($\frac{1}{2}$ Ort, Belfb.). Für jedes Stück Vieh, Pferd, Kuh, Kalb, Gaiße oder Zicklein, Gänse (deren 3 eine Herde sind), welche auf Äckern und Wiesen Schaden thun, erhält der „Rüger“, also der, welcher die Anzeige macht, 3 Pfg. (das ganze Jahr bis Martini), Crispenhofen. Besonders streng sind die G.O. gegen die Gänse. Milde ist noch die Bestimmung der G.O. von Alkertsh. Jede Herde Gänse (3 Stück) zahlt 15 Pfg. Strafe, wenn sie Schaden läuft, ebenso Wachb. W. F. 1852, 96. Strenger ist die Pfitzinger G.O., welche mit Humor erlaubt, eine Herde Gänse, die Schaden läuft, ins Wirtshaus zu treiben und den nächsten, den man unterwegs trifft, mitzunehmen und dann für jede Gans 6 Pfg. zu vertrinken, W. F. 1853, 66. Sonst galt der alte Grundsatz: Gänse bezahlen mit dem Kopf, l. c. S. 791, besonders wenn der Gänsehirte aus Fahrlässigkeit eine Gans Schaden laufen ließ, durfte sie jedermann totschlagen, der Hirte aber mußte dem Besitzer Schadenerfatz leisten, Nesselb. Rab. Das „Ähren“, Ährenlesen ist erst gestattet, wenn die Garben geladen sind, aber nicht, solange Garben oder Sammaten (das nebeneinander gelegte „gefammelte“ Korn) auf dem Acker liegen, W. F. 4, 107 Hacht. u. a.

(Fortsetzung folgt.)